

Allgemeine Informationen:

- Erteilung für jeweils max. 2 Fahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuererhebung erfolgt für beide Fahrzeuge
- Versicherungsbeitrag (Ermäßigung auf Anfrage)
Bei Zuteilung müssen zwei EVB-Nummern (für jedes Fahrzeug extra) der Versicherung vorliegen.

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist.

Voraussetzung zur Erteilung:

Wechselkennzeichen können innerhalb folgender Fahrzeugklassen genutzt werden:

der Klasse M1, auch mit H-Kennzeichen

die für die Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, darunter fallen auch Wohnmobile mit Zuordnung der Klasse M1

der Klasse L

Krafträder, Leichtkrafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 550 kg Leermasse, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen und maximaler Nutzleistung bis 15 kW

der Klasse O1

Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse der Zuordnung Klasse O1

Außer, dass die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse fallen müssen, müssen auch die Kennzeichenschilder an den beiden Fahrzeugen die gleiche Abmessung haben (z.B. jeweils 2 einzeilige Langschilder).

Wäre z.B. ein Fahrzeug mit zweizeiligem und ein Fahrzeug mit einzeiligem Kennzeichen zu kennzeichnen, so ist eine Zuteilung von Wechselkennzeichen ausgeschlossen!

Ausgeschlossen vom Wechselkennzeichen sind:

- Saisonkennzeichen
- Rote Kennzeichen
- Kurzzeitkennzeichen
- Ausfuhrkennzeichen
- Grüne Kennzeichen

Kennzeichenzuteilung:

Für zwei PKWs werden zwei Schilder mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und vier Schilder (für jedes Fahrzeug zwei) mit dem fahrzeugbezogenen Teil ausgefertigt.

Eines oder beide Fahrzeuge können Oldtimer sein und somit H-Kennzeichen führen. Der Buchstabe H ist dann auf dem fahrzeugbezogenen Teil (kleiner Teil) angebracht.

Kennzeichenkombinationen als Wunschkennzeichen stehen nur begrenzt zur Verfügung.

Verwaltungsgebühren

Für Wechselkennzeichen entstehen bei der Zuteilung zusätzliche Gebühren in Höhe von 6,- € je Kennzeichen.

Bei Abmeldung eines Fahrzeuges:

Wird nur eines der mit Wechselkennzeichen zugelassenen zwei Fahrzeuge abgemeldet, kann das Wechselkennzeichen an dem verbleibenden Fahrzeug weiterhin geführt werden. In einem solchen Fall wird nur der fahrzeugbezogene Teil des abzumeldenden Fahrzeuges entstempelt.

Ihre Zulassungsstelle